

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1994

Geschäftszahl

93/16/0110

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/06 90/16/0031 6

Stammrechtssatz

Die Stellungspflicht nach § 48 ZollG 1988 ist verletzt, wenn der Täter entweder die Überwachung der Zollgrenze durch Zollwacheorgane (§ 23 Abs 2 ZollG 1988) körperlich umgeht (Schmuggel über die grüne Grenze) oder aber auf dem Arbeitsplatz den überwachenden Organwarter des Zollamtes die mitgeführten, stellungspflichtigen Waren nicht unverzüglich von sich aus vorführt.